

Quad Tösstal Gmbh - Quad und ATV Vermietung - Mietbedingungen

Allgemeine Vertragsbestimmungen / Gerichtsstandsvereinbarung

1. Beginn und Ende der Miete

Alle Mieten beginnen und enden im Domizil der Vermietfirma. Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist die Vermietfirma sofort zu benachrichtigen. Wird das Mietfahrzeug nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so wird dem Mieter für jede weitere angebrochenen Stunde eine Stundenmiete zum Grundtarif in Rechnung gestellt. Bei Absagen von vereinbarten Mieten am Tag des Mietbeginns schuldet der Mieter der Vermietfirma die volle Miete als Entschädigung. Die Vermietfirma hat ausserdem jederzeit das Recht den Mietvertrag vorzeitig und ohne Begründung aufzulösen.

2. Fahrzeugrückgaben

Neben der normalen Rückgabe während unseren Öffnungszeiten kann nach Absprache das Fahrzeug auch ausserhalb der Öffnungszeiten zurückgegeben werden. Das Fahrzeug muss in gereinigtem und vollgetanktem Zustand zurückgegeben werden.

3. Berechtigung zum Führen des Mietfahrzeuges

Zum Führen des Mietfahrzeuges ist berechtigt, wer als Mieter desselben im Besitze eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist und vor Antritt der Fahrt dem Vermieter als Fahrer angegeben wird. Es ist nicht gestattet, Fahrten gegen Entgelt auszuführen, den Fahrzeuge an Dritte zu vermieten oder Abschlepp- und Lernfahrten auszuführen. Ebenso ist das Führen des Mietfahrzeuges auf Renn- oder Rallye-Pisten, im Gelände etc. in jeglicher Form untersagt.

4. Fahrtraining

Der Mieter und allfällige weitere Fahrer sind verpflichtet, eine ½ stündige Fahrzeugeinführung zu absolvieren oder den Nachweis über eine solche Einführung, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, zu erbringen. Die Einführung wird nicht an die Mietdauer angerechnet.

5. Verkehrsverletzungen

Der Mieter ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen wie Bussen für Übertretungen von Verkehrsvorschriften jeder Art sowie Überschreitungen von Parkzeiten usw. durch ihn oder eine durch ihn ermächtigte Drittperson voll verantwortlich.

6. Mietfahrzeuge

Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Das Mietfahrzeug wird in fahrbereitem und kontrolliertem Zustand abgegeben; Kühlwasser, Treibstoff und Motorenöl sind aufgefüllt. Der Mieter / Fahrer ist verpflichtet, Wasser- und Öl-Niveau sowie Pnuedruck zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Das

Mietfahrzeug ist mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

7. Pflichten bei Unfall

Der Mieter / Fahrer sorgt für die sofortige Verständigung der Vermietfirma und der Polizei, ferner für die Anfertigung des Europäischen Unfallprotokolls und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie der Zeugen. Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Vermietfirma ohne Belang. Die Quad Tösstal GmbH haftet nicht für Folgeschäden und -kosten.

8. Versicherungen

7.1. Haftpflicht

Es besteht eine Haftpflichtversicherung zur Deckung aller gesetzlichen Haftpflichtansprüche von Dritten gegenüber dem Halter oder Fahrer des Mietfahrzeuges für Personen- oder Sachschäden, die durch den Betrieb des Mietfahrzeuges verursacht werden. Pro Schadenfall gehen CHF 1'000.- Selbstbehalt zu Lasten des Mieters (Neulenker CHF 1500.-). Bei grobfahrlässigem Verhalten des Fahrers wird dieser der Versicherung gegenüber regresspflichtig. Der Selbstbehalt kann nicht ausgeschlossen werden.

7.2. Haftung

Eine Haftung der Vermietfirma wird für sämtliche Schäden wegbedungen.

7.3. Kasko

Es besteht eine Kaskoversicherung zur Deckung sämtlicher Schäden (Karosserie und Chassis) am Mietfahrzeug. Pro Schadenfall gehen CHF 1'000.- Selbstbehalt zu Lasten des Mieters, für Junglenker unter 25 Jahren beträgt der Selbstbehalt CHF 1500.-. Besteht seitens der Versicherung nur teilweise Deckungspflicht, so haftet der Mieter für den ungedeckten Teil des Schadens. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung eines Unfalls sowie bei alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit entfallen jegliche Haftungsbeschränkungen und Selbstbehalt-Ausschlüsse.

9. Beschädigung und Verlust des Mietfahrzeuges

Der Mieter / Fahrer ist für jede Beschädigung sowie für den Verlust des gemieteten Fahrzeuges voll haftbar. Bei Diebstahl des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, einen offiziellen Polizei-Rapport erstellen zu lassen sowie sofort die Vermietfirma zu informieren.

10. Reparaturen

Der Mieter / Fahrer erklärt durch seine Unterschrift, dass das Fahrzeug beim Mietantritt von ihm geprüft und In Ordnung befunden wurde. Bei Stillschweigen wird angenommen, das Mietfahrzeug befinde sich bei der Übergabe in Ordnung. Er trägt die Verantwortung und jedes Risiko und haftet für alle Schäden, die während der Dauer der Miete eintreten. Ausgenommen sind Defekte, welche auf normale

Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Hingegen ist er für Reparaturkosten verantwortlich, welche durch Unkenntnis und Missachtung entstehen, indem der Mieter weiterfährt und der Schaden dadurch grösser wird. Notwendige Reparaturen sind durch eine von der Vermietfirma bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung der Vermietfirma dürfen Reparaturen oder Änderungen am Mietfahrzeug nicht vorgenommen werden. Müssen jedoch dringende Reparaturen auswärts vorgenommen werden, so ist vom Mieter / Fahrer die Rechnungsstellung an die Vermietfirma zu verlangen. Der Mieter / Fahrer zahlt während der Dauer einer solchen Reparatur der Vermietfirma pro Tag eine Entschädigung in der Höhe der Tagesmiete zum Grundtarif für den Betriebsausfall. Bei Totalschaden werden mindestens 10 Tage Betriebsausfall in Rechnung gestellt, die vom Vermieter nicht nachgewiesen werden müssen.

11. Pannenhilfe

Als erster ist der Vermieter zu informieren - dieser gibt dann weitere Instruktionen.

12. Haftung der Vermietfirma

Die Vermietfirma haftet weder dem Mieter / Fahrer noch Drittpersonen für einen Unfallschaden, der sich während der Mietdauer ereignet. Ebenso wenig haftet die Vermietfirma für irgendwelchen Schaden, der dem Mieter / Fahrer dadurch entstehen könnte, dass sich am Mietfahrzeug irgend ein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschaden verursacht. Ebenfalls haftet der Vermieter nicht für den Verlust von oder Schäden am Eigentum des Mieters (oder an irgendeiner Person), das (oder die) in oder auf dem Fahrzeug belassen, deponiert oder transportiert wird, weder während der Dauer der Miete noch bei der Rückgabe des Fahrzeuges. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Vermieter im Falle solchen Verlustes oder Schadens und erklärt sich einverstanden, dass der Vermieter weder haftbar noch in irgendeiner Weise ersatzpflichtig ist. Der Mieter haftet für Schäden am Mietfahrzeug, die durch kriegerische Ereignisse, bürgerliche Unruhen oder Naturkatastrophen entstehen

13. Kautio

Die Kautio richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Miettarif, welcher einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages und dessen Miet- und Versicherungsbedingungen darstellt. Die Kautio haftet für alle Ansprüche aus Unfall, Reparatur, Mietbetrag, Miet- bzw. Betriebsausfall und für alle Umtriebe, die aus einem Schadenfall für den Vermieter entstehen, und überhaupt für jeglichen Anspruch des Vermieters gegenüber dem Mieter.

14. Einreiseverbot

Fahrten ins oder Im Ausland bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vermieter.

15. Vertragserfüllung

Für den Fall, dass das Mietfahrzeug in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Miete nicht fahrbereit gestellt werden kann, hat die Vermietfirma das Recht, ohne irgendwelche Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Sofern

möglich stellt die Vermietfirma dem Mieter / Fahrer ein entsprechendes Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den Mieter / Fahrer kann die Vermietfirma den ihr erwachsenen Schaden ohne weiteres mit der geleisteten Kautionsverrechnung verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

16. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

17. Gerichtsstand

Handelt es sich beim vorliegenden Vertrag um einen Konsumentenvertrag, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Gerichtsstandesgesetz (GeStG). In den übrigen Fällen vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz der Firma. Es ist der Firma freigestellt, statt dessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Mieters anzurufen.

Quad Tösstal Gmbh - Quad und ATV Touren - Vertragsbedingungen

1. Abschluss eines Veranstaltungsvertrages

Damit wir eine Reservation vornehmen können, muss die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Tourvereinbarung bei uns eingetroffen sein.

2. Leistungen und Änderungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus der Rechnung. Bei Tour- und allfälligen Preisänderungen wird der Teilnehmer informiert. Es können keine Einwände oder Kündigungen vorgenommen werden, sofern der Preisaufschlag nicht die Höhe von 20% überschreitet.

3. Zahlungsbedingungen

Der in Rechnung gestellte Betrag muss im Voraus bezahlt werden, sollte dies nicht eingehalten werden, wird auf den in Rechnung gestellten Betrag einen Kostenzuschlag von 20% erhoben.

4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Der Kunde kann jederzeit, nach den folgenden Bedingungen, von der Veranstaltung zurücktreten:

- 30 Tage und mehr : keine Kosten
- 6 - 29 Tage vor Antritt: 25% der Rechnung
- 3 - 5 Tage vor Antritt 50% der Rechnung
- 1 - 3 Tage vor Antritt 80% der Rechnung
- am Veranstaltungstag 100% der Rechnung

Der Kunde kann für seine gebuchte Reise/Tour eine Ersatzperson stellen, die jedoch den Veranstaltererfordernissen entsprechen muss.

5. Rückerstattung

Nimmt der Teilnehmer einzelne Leistungen nicht in Anspruch, wird keine Rückerstattung gewährt. Bei einer Ausweisung einer Tour, durch Nichteinhaltung der Weisungen der Tourleiters oder bei Unfällen, wird keine Rückerstattung gewährt.

6. Rücktritt und Kündigung durch Quad Tösstal Gmbh

Die Firma Quad Tösstal Gmbh hat das Recht eine Veranstaltung zu annullieren, wenn zu wenig Teilnehmer angemeldet sind, sehr schlechtes Wetter angesagt ist oder polizeilich nicht durchführbar ist. In jedem Fall wird dem Teilnehmer ein Ersatztermin angeboten oder der volle Rechnungsbetrag zurückerstattet.

7. Haftung

Der Veranstalter haftet nicht bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung (z. B. schlechtes Wetter usw.) Im Uebrigen gelten alle Bedingungen wie für eine Fahrzeugmiete.

8. Richtlinien

Die Richtlinien werden vor Beginn der Veranstaltung erläutert und müssen von allen Teilnehmern eingehalten werden. Der Tourleiter hat das Recht einen Teilnehmer vorzeitig von der Veranstaltung auszuschliessen.

9. Durchführung der Veranstaltung

Die Firma Quad Tösstal GmbH bestimmt über die Durchführung des Anlasses bei unsicherer Witterung. Bei Nichtdurchführung wird ein Verschiebungstermin vorgeschlagen oder eine Rückerstattung gewährt.

10. Fahrausweise

Um als Fahrer an einer Tour teilzunehmen, werden Fahrausweise der Kategorie B1 oder B benötigt und diese müssen unbedingt mitgebracht werden. Teilnehmer die keinen dieser Fahrausweise besitzen, können als Beifahrer an der Tour teilnehmen.

11. Besonderes

- Für alle Veranstaltungen müssen die staatlichen und kantonalen Gesetze beachtet werden (Strassenverkehrsordnung, Waldgesetz usw.)
- Für alle Veranstaltungsteilnehmer herrscht ein absolutes Alkoholverbot. Alkoholisierte oder unter Drogen stehende Teilnehmer werden ohne Rückerstattung von der Tour ausgeschlossen.
- Aus Sicherheitsgründen besteht auf allen Touren ein Helm - Obligatorium.
- Empfohlene Kleidung: feste Schuhe (Wanderschuhe), Jeans oder Motorradbekleidung, winddichte Jacke und je nach Witterung Faserpelz, Thermowäsche usw.

12. Haftungs- Verzichterklärung für Quad Events, Veranstaltungen, Touren

Die Teilnehmer (Fahrer, Mitfahrer, Fahrzeug- Eigentümer und Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung, für alle von oder den von Ihnen benutzten Fahrzeugen verursachten Schäden. Alle Teilnehmer verzichten durch Abgabe der Anmeldung mit Ihrer Unterschrift für alle in Zusammenhang mit der Veranstaltung erlittenen Schäden, auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffes gegen die Quad Tösstal GmbH sowie Mitarbeiter, Instrukoren, Helfer und Beauftragte von Quad Tösstal GmbH. Ich erkenne die Veranstaltungsbedingungen als rechtsverbindlich in vollem Rahmen dieses Vertrages an. Ich bin mir über die allg. Gefahren beim ATV / Quad fahren voll bewusst. Ich bin mir bewusst, das Verkehr, Straßenverhältnisse, Wetter und andere Umstände, wie etwa das Fahrverhalten anderer Teilnehmer Ursache für diese Risiken sein können. Ich akzeptiere diese Risiken und bin mir bewusst, dass mich die Teilnahme an der Veranstaltung in keiner Weise meiner Verantwortung als Verkehrsteilnehmer enthebt, die geltenden Vorschriften und Gruppen- Reiseregeln zu beachten.

Ort/Datum:

Unterschrift: